

Statuten Pfadi Abteilung Ritter Berchtold

1. Name und Sitz

Die Pfadfinderabteilung Ritter Berchtold ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.¹ Der Sitz des Vereins befindet sich in Thun.

2. Zugehörigkeit²

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB). Die Statuten und Reglemente der PBS und PKB sowie ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Im Weiteren ist die Abteilung Mitglied der Konferenz Berner Pfadiheime, des Verbands Kyburg Thun und des Bezirks Berner Oberland.

3. Zweck³

3.1 Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere "die fünf Beziehungen und die sieben Methoden". Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das "Gesetz" und das "Versprechen".

3.2 Die Abteilung Ritter Berchtold bezweckt insbesondere die Förderung der Jugend durch eine erzieherisch sinnvolle Freizeitgestaltung. Sie will mithelfen, eine fröhliche, körperlich aktive, nachhaltig denkende, geistig offene, sozial aufgeschlossene, verantwortungsfreudige und schöpferisch tätige Jugend heranzubilden. Sie fördert bei ihren Mitglieder das Verantwortungsbewusstsein und hält sich frei von jeder politischen und konfessionellen Bindung.

4. Gliederung

Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

- 0. Stufe: Biber in Gruppen. Kindergarten
- 1. Stufe: Wölfe in Meuten. 1. Schuljahr bis und mit 4. Schuljahr
- 2. Stufe: Pfadi in Stämmen/Trupps. 5. - 8. Schuljahr
- 3. Stufe: Pios in Equipen. 9. Schuljahr bis zum Ende des 17. Altersjahres
- 4. Stufe: Rover in Rotten. Ab dem 18. Altersjahr.

In Spezialfällen kann mit der Abteilungsleitung ein von der Regel abweichender Entscheid in Bezug auf die Stufenzugehörigkeit eines Mitglieds (d.h. früherer/ späterer Übertritt) in Betracht gezogen werden.

¹ Art. 7 Abs. 1 der Statuten PKB vom 16.1.1988 [hiernach: Stat. PKB] und Ziff. 1 des Reglements der PBS über Aufgaben und Organisation der Abteilung [hiernach: Abt.Regl. PBS].

² Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

³ Art. 60 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. 12.1907 (SR 210) [hiernach: ZGB] und Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

5. Mitgliedschaft.

5.1. Mitglieder

Die Pfadiabteilung Ritter Berchtold gilt als Geschlechtergemischt. Mitglieder sind die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis, sowie die Mitglieder des Abteilungskomitees. Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS.⁴ Sie anerkennen und befolgen auch die Statuten und Regeln der PKB und PBS.

5.2. Eintritt

Der Eintritt in die Pfadfinderabteilung Ritter Berchtold erfolgt durch die Annahme des ausgefüllten Anmeldeformulars durch den/ die Abteilungsleiter/ in. Bei Jugendlichen und Kindern unter 16 Jahren muss dieses durch den Inhaber der elterlichen Sorge bestätigt werden. Jedes Mitglied anerkennt mit seinem /ihrem Eintritt die Statuten und Ausführungsbestimmungen der Abteilung.

5.3. Austritt

Der Austritt aus der Abteilung ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung. Bei Jugendlichen und Kindern unter 16 Jahren muss dieser durch den Inhaber der elterlichen Sorge bestätigt werden. Die zum Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (beispielsweise der Jahresbeitrag) bleiben bestehen.⁵

5.4. Ausschluss

Der /die Abteilungsleiter/in ist befugt, ein Mitglied auszuschliessen. Gegen den Ausschluss kann innert 3 Wochen schriftlich beim Abteilungsleiter /bei der Abteilungsleiterin zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Abteilungsleiters /der Abteilungsleiterin bzw. der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied, bei Jugendlichen und Kindern unter 16 Jahren der erziehungsberechtigten Person, schriftlich (mittels eingeschriebener Post) und begründet sowie unter Bekanntgabe der Rekursinstanz und der Rekursfrist mitzuteilen.

6. Organisation

Die Organe der Abteilung Ritter Berchtold sind wie folgt:

- Die Mitgliederversammlung (als oberstes Organ)
- Der Abteileratsrat (mit dem /der Abteilungsleiter/in)
- Der /die Abteilungsleiter/in
- Das Abteilungskomitee (mit der Präsidentin oder dem Präsidenten)
- Die Revisionsstelle
- Der Elternrat

⁴ Art. 5 Ziff. 1 der Statuten der PBS vom 24.5.1987 [hiernach: Stat. PBS], Art. 4 Ziff. 1 Stat. PKB, Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁵ Art. 70 Abs. 2 ZGB.

6.1. Die Mitgliederversammlung⁶

6.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 15 Jahren werden durch die Inhaber/innen der elterlichen Sorge an der Versammlung vertreten.

6.1.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt und wird vom/ von der Präsident/in des Abteilungskomitees geleitet. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.⁷

6.1.3 Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan, Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin zu beantragen.

6.1.4 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren, wobei die Wiederwahl unter Beachtung allfälliger Amtszeitbeschränkungen nach Artikel 6.1.5 zulässig ist:

- alle Mitglieder des Elternrates;
- den Präsidenten oder Präsidentin des Abteilungskomitees sowie die übrigen Mitglieder des Komitee;
- den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung;⁸
- zwei Revisoren oder Revisorinnen (als Mitglieder der Revisionsstelle).

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

6.1.5 Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds des Abteilungskomitees soll nicht länger als zwölf Jahre sein. Wird ein Mitglied des Abteilungskomitees in das Präsidium gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um vier Jahre überschritten werden (maximal 16 Jahre Amtszeit insgesamt).

6.1.6 Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- Das Budget und die Jahresrechnung;
- Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins;⁹
- Die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Rekurse gegen einen Ausschluss durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin.

6.1.7 Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

6.1.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche

⁶ Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 ZGB sowie Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁷ Art. 64 Abs. 3 ZGB.

⁸ Art. 20 Abs. 2 Bst. d Stat. PKB.

⁹ Art. 65 Abs. 1 und Art. 76 ZGB.

Vertretung verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr. Einen notwendigen Stichentscheid fällt die Präsidentin oder der Präsident.

6.2. Der Abteilungsrat¹⁰

6.2.1 Dem Abteilungsrat gehören an:

- Alle aktiven Leitenden (diese Mitglieder werden vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin ernannt).
- Der /die Abteilungsleiter/in.
- Spezialisten/innen, gemäss Beschluss des Abteilungsrates.
- Als Beisitz alle Mitglieder des Elternrats mit einer Kollektivstimme.

Im Abteilungsrat sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst.

6.2.2 Der /die Abteilungsleiter/in besitzt ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Abteilungsrates, dass dieser mit einer 2/3 Mehrheit überstimmen kann.

6.2.3 Der Abteilungsrat wird vom Abteilungsleiter/ der Abteilungsleiterin durch schriftliche oder digitale Einladung einberufen. Auf der Einladung sind die Traktanden aufzuführen, über die beschlossen werden soll. Jedes Mitglied hat das Recht, Traktanden auf die Liste zu setzen. Der Rat tritt im Normalfall einmal im Quartal zusammen. Ein ausserordentlicher Abteilungsrat kann von 3 Mitglieder beim Abteilungsleiter/ der Abteilungsleiterin beantragt werden.

6.2.4 Der Abteilungsrat wird vom Abteilungsleiter/ der Abteilungsleiterin präsiert. Diese/r oder im Verhinderungsfalle eine von ihr definierte vertretende Person leitet den Rat. Über die Verhandlungen des Abteilungsrates wird ein Protokoll geführt. Dieses wird den Mitglieder des Abteilungsrates vor dem nächsten Rat zugestellt. Dieses Protokoll ist am nächsten Rat zu genehmigen und ist damit offiziell.

6.2.5 Verhinderte Mitglieder des Abteilungsrates haben sich beim Abteilungsleiter/ der Abteilungsleiterin abzumelden. Jedes Mitglied des Rates hat an den Ratssitzungen falls möglich teilzunehmen.

6.2.6 Die Mitglieder des Abteilungsrats mit einer Leitfunktion tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Sie haben insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Sie beraten alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheiden diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe;
- Sie legen die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgen für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten;
- Sie sorgen dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung, die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lassen sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten;
- Sie planen die Ausbildung auf Abteilungsebene;

¹⁰ Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.

- Sie pflegen die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen am Ort.

6.3. Der Abteilungsleiter/ die Abteilungsleiterin¹¹

Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin darf nicht gleichzeitig Präsident oder Präsidentin des Abteilungskomitees sein und muss volljährig sein.

6.3.1 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin

- koordiniert die Arbeit des Abteilungsrats und leitet deren Sitzungen;
- verfügt im Abteilungsrat über den Stichtentscheid;
- sorgt gemeinsam mit dem Abteilungsrat für eine gute Führung aller Einheiten und gemeinsam mit dem Abteilungskomitee für eine angemessene Verwaltung der Abteilung;
- berät und betreut die Leiterinnen und Leiter (der Einheiten) mit Unterstützung des J+S-Coachs;
- ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten;
- vertritt die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS und der Öffentlichkeit sowie den Medien;
- verfügt zusammen mit dem Präsidenten/ der Präsidentin des Abteilungskomitees über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung;
- entscheidet über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Mitgliederversammlung

6.4. Das Abteilungskomitee¹²

6.4.1 Das Abteilungskomitee bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus

- dem Präsidenten oder der Präsidentin;
- dem Kassier oder der Kassierin;
- dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin;
- mindestens einer Elternvertretung aus den Einheiten (ausgenommen ist die Pio und Roverstufe).

Die aktiven Leiterinnen und Leiter können zu den Sitzungen (mit beratender Stimme) eingeladen werden.

6.4.2 Im Abteilungskomitee sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

6.4.3 Das Abteilungskomitee wird vom Präsidenten oder der Präsidentin, vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen. Es konstituiert sich selbst.

6.4.4 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist mit dem Präsidenten oder der Präsidentin kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt für die Abteilung. Das Abteilungskomitee kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

¹¹ Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.

¹² Art. 69 ZGB.

6.4.5 Das Abteilungskomitee:

- beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor;
- gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung aus;¹³
- unterstützt die Abteilungsleitung nach Bedarf

6.4.6 Die Mitglieder des Abteilungskomitees nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls ein Mitglied des Abteilungskomitees in einen Interessenskonflikt gerät, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Abteilungskomitees über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls die betroffene Person dem Präsidium angehört, informiert sie ihre Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Mitglied des Abteilungskomitees in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, kann das restliche Abteilungskomitee unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

6.5. Der Elternrat (ER)

6.5.1 Der Elternrat besteht aus Eltern von Mitglieder der Einheiten:

- Biberstufe;
- Wolfstufe;
- Pfadistufe;
- Piostufe

6.5.2 Im Elternrat sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

6.5.3 Sobald das letzte Kind einer Elternvertretung eine Leitungsfunktion übernimmt oder zur Roverstufe übertritt, hat die Elternvertretung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zurückzutreten.

6.5.4 Obliegenheiten des Elternrates:

- Führen der Bekleidungsstelle der Abteilung;
- Einholen und Vertreten der Meinung der Eltern der Mitglieder gegenüber dem Abteilungsrat;
- Er informiert sich laufend über Tätigkeiten in den Einheiten;
- Unterstützung auf Anfrage bei diversen Anlässen der Abteilung

¹³ Art. 69a ZGB. Bei der Ausgestaltung des Rechnungswesens, sind die Vorgaben an den Kassier gemeint, wie z.B. der Kontenplan aussehen muss, oder welche Verrechnungsgrundsätze zu befolgen sind.

6.6. Revisionsstelle¹⁴

6.6.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren bzw. Revisorinnen. Diese dürfen Mitglieder der Abteilung sein, aber nicht dem Abteilungskomitee angehören. Sie müssen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

6.6.2 Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstattet dem Abteilungskomitee zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

7. Jahresbeitrag

Die Abteilung erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag. Keinen Jahresbeitrag entrichten die Leitenden, der Elternrat und das Abteilungskomitee.

8. Abteilungskasse

8.1 Der Kassier oder die Kassiererin führt die Rechnung der Abteilung, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung. Sie oder er revidiert die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung.¹⁵

8.2 Die Abteilungskasse wird gespeisen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder (Leitende, der Elternrat sowie das Abteilungskomitee sind von der Beitragspflicht ausgenommen), durch J+S Beiträge, durch Beiträge von Dritten, sowie aus Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung.

8.3 Es ist ein Vermögen anzustreben, welches mindestens 50% der budgetierten Einnahmen entspricht. Es ist dabei nicht das Ziel der Abteilung, ein möglichst grosses Vermögen auszuweisen.

8.4 Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hiavor gewidmet.

8.5 Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

8.6 Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.

8.7 Im Zahlungsverkehr verfügt der Kassier oder die Kassierin über Einzelunterschrift bis zu 6000.-.

¹⁴ Art. 69b ZGB.

¹⁵ Ziff. 5 Abt.Regl. PBS.

9. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.¹⁶ Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.¹⁷

10. Auflösung

Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.¹⁶ Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird dem Pfadi Verband Kyburg Thun oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

11. Ethik-Statut

11.1 Als Mitglieder der PBS und PKB unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

11.2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörigen Reglementen.

12. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 20.11.2025 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB¹⁷ vom Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 18.09.2019

Gwatt, den 20.11.2025


Der Präsident ad interim: Muck v/o Claudius Straubhaar

BERN, 14.01.2026


CO-PRÄSIDENT PFADI KANTON BERN
FABIO SENADONI / MICKYWAY

¹⁶ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

¹⁷ Ziff. 1 Abt.Regl. PBS und Art. 7 Abs. 1 Stat. PKB.